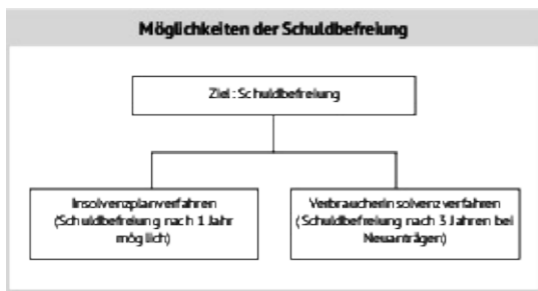


Zwei Möglichkeiten, um die Schulden loszuwerden

Die Insolvenzordnung bietet zwei Möglichkeiten der Schuldbefreiung:



Welches Verfahren man wählt, hängt im Wesentlichen von den Verfahrenskosten ab. Ein Insolvenzplanverfahren (vgl. [Seite 131](#)) ist eine teure Variante. Es lohnt sich nur, wenn der Schuldner den Gläubigern einen Vergleichsbetrag anbieten kann, der nicht aus

dem insolvenzbelasteten Vermögen kommt.

Beispiel:

Doris Klein hat 100.000 EUR an Schulden, die sie nicht mehr begleichen kann. Die Eltern von Frau Klein haben ihrer Tochter Hilfe zugesagt und würden sie mit 10.000 EUR unterstützen. Diese Summe kann Frau Klein im Insolvenzplanverfahren als Vergleichssumme den Gläubigern anbieten.

Wer die Verbraucherinsolvenz nutzen kann

Mit dem Verbraucherinsolvenzverfahren hat der Gesetzgeber eine Regelung geschaffen, die dafür Sorge tragen soll, dass überschuldete Haushalte in der Bundesrepublik eine zweite Chance, in Form einer schuldenfreien Zukunft, erhalten können. Ziel des Verfahrens ist, dass sich Schuldner und Gläubiger zusammenfinden und eine sinnvolle Lösung erarbeiten. Der Lösungszeitraum ist durch den Gesetzgeber auf maximal sechs Jahre begrenzt (sog. Wohlverhaltensphase).

Wer allerdings **nach dem 01.10.2020** einen Antrag stellt, für den gilt, dass er nach drei Jahren schuldenfrei ist. Bis zum 30.09.2020 konnte man nur dann nach drei Jahren eine Schuldbefreiung erfragen, wenn 35 Prozent der

Schulden durch den Schuldner beglichen wurden. Diese Chance sollten Sie nun nutzen – 36 Monate vergehen schnell.

Ist die Wohlverhaltensphase abgelaufen, soll der Schuldner, sofern er sich an alle Forderungen gehalten hat, eine Restschuldbefreiung erhalten. Das heißt, dass alle an diesem Verfahren teilnehmenden Gläubiger auf einen nicht unerheblichen Teil ihrer Forderungen verzichten müssen.

Nun kann man berechtigt sagen, dass doch keiner freiwillig auf seine Ansprüche verzichten wird. Schließlich geht es um Geld. Allerdings zwingt der Gesetzgeber spätestens im gerichtlichen Verfahren zum Verzicht. Ausnahmen von diesem „Zwang“ sind nur gegeben, wenn einer der Gläubiger nachweisen kann, dass der Verzicht nicht rechtmäßig wäre.

Wer kann von dem Verfahren profitieren?

Von den Regelungen zur Verbraucherinsolvenz können alle natürlichen Personen profitieren. Gemeint sind hier beispielsweise folgende Personen:

- Arbeitnehmer
- Arbeitslose
- Alleinerziehende
- Ledige
- Verheiratete
- ehemalige Unternehmer

Grundsätzlich dürfen die Personen, die ein Verbraucherinsolvenzverfahren anstreben, keinen laufenden Gewerbebetrieb haben oder selbstständig tätig sein. Für Unternehmer und selbstständig Tätige gilt das sogenannte